

99083001011000

Namen nach der Scheidung ändern

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/939-99083001011000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011000
Leistungsbezeichnung I	Namen nach der Scheidung ändern
Leistungsbezeichnung II	Namen nach der Scheidung ändern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB: • § 1355 Ehe name Personenstandsgesetz - PStG: • § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten Personenstandsverordnung - PStV: • § 46 Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung • § 62 Besonderheiten bei Mitteilungen § 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) - Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Anlage 1 - Gebührenverzeichnis
Teaser	Wenn Ihr Geburtsname oder vor der Ehe geführter Name nicht Familienname oder Ehe name war, haben Sie folgende Möglichkeiten:
Volltext	Wenn Ihr Geburtsname oder vor der Ehe geführter Name nicht Familienname oder Ehe name war, haben Sie folgende Möglichkeiten: • Sie können Ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen. • Sie können dem Ehenamen folgende Namen voranstellen oder anfügen: Ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen Erlaubt sind höchstens zweigliedrige Namen (zum Beispiel Müller-Huber). • Sie können einen während der Ehe vorangestellten oder angefügten Begleitnamen ablegen. Hinweis: Die Namensänderung hat keine Auswirkung auf den Familiennamen von Kindern aus geschiedenen Ehen.
Erforderliche Unterlagen	• Reisepass oder Personalausweis

Modul	Sachverhalt
	• bei Vorsprache bei dem Standesamt, welches das Eheregister führt: zusätzlich rechtskräftiges Scheidungsurteil • bei Vorsprache bei einem anderen Standesamt: zusätzlich beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister und das rechtskräftige Scheidungsurteil oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit eingetragener Scheidung
Voraussetzungen	Die Ehe wurde durch ein rechtskräftiges Urteil geschieden.
Kosten	• für die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung: EUR 40,00 • für die Bescheinigung über die Namensänderung: keine wird die Bescheinigung nicht im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung ausgestellt: EUR 20,00 • für aktuelle Urkunden oder beglaubigte Ausdrücke aus dem Personenstandsregister: je EUR 20,00
Verfahrensablauf	Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Sie müssen sie entweder von einer Notarin oder einem Notar oder von einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten beglaubigen lassen. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim zuständigen Standesamt eintrifft. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Namensänderung. Ist dieses Standesamt nicht gleichzeitig für die Führung des Eheregisters zuständig, leitet es Ihre Erklärung an folgende Stellen weiter: • Standesamt der Eheschließung • wenn sich die Namensänderung auch auf den Geburtsnamen erstreckt, auch an das Standesamt Ihres Geburtsortes Das Eheregister sowie das Geburtenregister werden fortgeschrieben. Zusätzlich zur kostenlosen Bescheinigung über die

Modul	Sachverhalt
	Namensänderung können Sie als Nachweis Ihres neuen Nachnamens folgende kostenpflichtige Dokumente beantragen: • beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister • beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	